

Inhaltsverzeichnis

zur Niederschrift über die öffentliche 31./X. Ratsperiode Sitzung des Rates der Stadt Kleve am Donnerstag, dem 28.06.2018, 17.00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses - Nr. 1.28

	<u>Seite</u>
Bürgerfragestunde	6
1. a) Vorstellung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Schleuse Brienen b) Resolution des Rates der Stadt Kleve für eine Schleuse	6 - 9 9 - 10
2. Deichsanierung Xanten-Kleve, 3. Abschnitt, 2. Baulos Planung eines Rad-/Fußweges im Bereich des zurück zu bauenden Bandeiches in Griethausen - Drucksache Nr. 870 /X. -	10
3. Deichsanierung Xanten-Kleve, 3. Abschnitt, 3. Baulos (Kleve-Griethausen bis Schleuse Brienen) Anlage eines zusätzlichen Radweges zzgl. Trennstreifen auf der Deichkrone - Drucksache Nr. 871 /X. -	10 - 11
4. Jahresbericht Citymanagement Innenstadt Kleve - Vorstellung durch Frau Anke Haun	11
5. Gleichstellungsplan der Stadt Kleve - Drucksache Nr. 856 /X. -	12
6. Aufstellung der umgesetzten Ratsbeschlüsse für das 1. Halbjahr 2018 hier: Beschlüsse aus öffentlicher Sitzung - Drucksache Nr. 893 /X. -	12
7. 1. Nachtrag 2018 inkl. Wirtschaftspläne GSK und USK sowie 1. Änderung des Stellenplans der Stadt Kleve und der Stellenübersicht des GSK - Drucksachen Nrn. 877 /X. und 887 /X. -	12 - 14
8. Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2017 in das Haushaltsjahr 2018 nach § 22 Gemeindehaushaltsverordnung NRW - Drucksache Nr. 894 /X. -	14
9. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Veiligheidsregio Gelderland Zuid im Rahmen des Euregio-Projektes "Veiligheid zonder Grenzen" - Drucksache Nr. 888 /X. -	15
10. Joseph Beuys Gesamtschule hier: Auflösung des Teilstandortes am Rosendaler Weg in Bedburg-Hau - Drucksache Nr. 873 /X. -	15
11. Neubau des Konrad-Adenauer-Gymnasiums an der Riswicker Straße hier: Bauliche Zügigkeit des Konrad-Adenauer-Gymnasiums als 4-zügiges G9 Gymnasium - Drucksache Nr. 874 /X. -	15

	<u>Seite</u>
12. Konzept zur Verwendungsplanung "Gute Schule 2020" - Drucksache Nr. 875 /X. -	15
13. Namensgebung Volkshochschule Kleve - Drucksache Nr. 876 /X. -	16
14. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung - Drucksachen Nrn. 866 /X. und 866a /X. -	16 - 17
15. Lärmaktionsplan der Stufe 3 für die Stadt Kleve hier: Beschluss der Offenlage - Drucksache Nr. 872 /X. -	18
16. Bebauungsplan Nr. 1-061-3 für den Bereich Hornstege/ Albersallee hier: Einleitung des Verfahrens und Beschluss der Offenlage - Drucksache Nr. 879 /X. -	18
17. Bebauungsplan Nr. 3-320-0 für den Bereich Brodhof/ Keekener Straße/ Schürkamp im Ortsteil Rindern hier: Beschluss der Offenlage und Verkleinerung des Geltungsbereichs - Drucksache Nr. 880 /X. -	18
18. Bebauungsplan Nr. 1-276-9 für den Bereich Briener Straße/ Emmericher Straße hier: Einleitung des Verfahrens und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung - Drucksache Nr. 881 /X. -	18 - 19
19. Bebauungsplan Nr. 1-329-0 für den Bereich Königsallee/ Friedhof Merowinger Straße hier: Einleitung des Verfahrens und Beschluss der Offenlage - Drucksache Nr. 882 /X. -	19
20. Bebauungsplan Nr. 2-330-0 für den Bereich Selfkant/ Zum Breijpott im Ortsteil Kellen hier: Einleitung des Verfahrens und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung - Drucksache Nr. 883 /X. -	20
21. Bebauungsplan Nr. 1-276-6 für den Bereich südliche Briener Straße/ Leinpfad hier: Beschluss der erneuten Offenlage - Drucksache Nr. 896 /X. -	20
22. Satzung für eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-276-6 für den Bereich südliche Briener Straße/ Leinpfad hier: Satzungsbeschluss - Drucksache Nr. 897 /X. -	20 - 21
23. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen hier: Stellungnahme der Stadt Kleve - Drucksache Nr. 884 /X. -	22
24. Neufassung der Satzung der Stadt Kleve über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Kleve - Drucksache Nr. 885 /X. -	22 - 28

	<u>Seite</u>
25. Sachstandsbericht zur Pflasterung des Bahnhofsvorplatzes	28
26. Aufhebung des Sperrvermerks zum Neubau Turnhalle Bresserberg - Drucksache Nr. 890 /X. -	28 - 30
27. Jahresabschluss GSK 2017 - Drucksache Nr. 892 /X. -	30 - 31
28. Jahresabschluss 2017 der USK AöR a) Feststellung des Jahresabschlusses der USK AöR zum 31.12.2017 b) Feststellung des Lageberichtes der USK AöR für das Wirtschaftsjahr 2017 c) Beschluss über die Ergebnisverwendung d) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes - Drucksache Nr. 862 /X. -	31
29. Änderungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung/ Einführung von Halb-/Unterflursammelsystemen - Drucksache Nr. 889 /X. -	31 - 35
30. Dauerhafte Vierzügigkeit der Karl Kisters Realschule ab dem Schuljahr 2019/2020 (Antrag der CDU-Fraktion vom 11.06.2018)	35 - 36
31. Umbesetzung in Ausschüssen (Antrag der SPD-Fraktion vom 11.06.2018)	37
32. Gutachten zur Untersuchung der Gewässerökologie des Spoykanals (Antrag der FDP-Fraktion vom 10.06.2018)	37
33. Umbesetzung in Ausschüssen (Antrag der Fraktion Offene Klever vom 16.06.2018)	37
34. Mitteilungen a) STADTRADELN b) Beuth c) Krähen Kellen d) Kaskade e) Sanierung Friedhofsmauer Kellen f) Veranstaltung Kompetenzzentrum Frau Und Beruf Niederrhein	37 38 38 38 38 38
35. Anfragen a) Beuth b) Raumnot Sprechstunde Kinderschutzbund c) Studie barrierefreie Innenstadt HSRW d) Auswirkungen Maut	38 - 39 39 39 39

Niederschrift

über die öffentliche 31./X. Ratsperiode Sitzung des Rates der Stadt Kleve am Donnerstag, dem 28.06.2018, 17.00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses - Nr. 1.28

Unter dem Vorsitz der
Bürgermeisterin Northing, Sonja
sind anwesend die Stadtverordneten:

Ackeren, van, Barend	FDP
Bay, Michael	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN bis 22.53 Uhr, TOP 35. d) öffentliche Sitzung
Boskamp, Heinz	SPD
Bucksteeg, Friedhelm	CDU
Bungert, Alexander	FDP ab 18.12 Uhr, TOP 1. öffentliche Sitzung
Cosar, Heinz-Jörg	CDU
Döllekes, Fredi	SPD
Driever, Gerd	CDU
Duenbostell, Horst	SPD
Fischer, Heidi	SPD
Fischer, Wilhelm	SPD
Fuchs, Anne	Offene Klever
Gebing, Wolfgang	CDU
Gerritzen, Christa	SPD
Gietemann, Josef	SPD
Goertz, Heinz	Offene Klever
Heyrichs, Michael	CDU
Hiob, Georg	CDU
Hütz, Klaus-Werner	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
Janßen, Alexander	Offene Klever
Janssen, Udo	CDU
Kanders, Angelika	CDU
Kumbrink, Michael	SPD
Lichtenberger, Niklas	SPD
Liffers, Werner	CDU
Maaßen, Manfred	CDU
Merges, Dr. Fabian	Offene Klever
Meyer-Wilmes, Dr. Hedwig	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
Rambach, Andreas	CDU
Ricken, Edmund	CDU
Rütter, Daniel	FDP
Sanders, Norbert	CDU bis Ende öffentliche Sitzung
Schmidt, Joachim	CDU
Schnütgen, Wiltrud	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
Schoofs, Christian	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
Schroers, Benedict	CDU
Siebert, Susanne	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN
Teigelkötter, Friedrich	CDU
Tekath, Petra	SPD
Thon, Sarah	SPD
Verheoven, Werner	CDU
Welberts, Sonja	SPD
Welberts, Stefan	SPD

Nicht anwesend:

Merges, Carina

Offene Klever

Von der Verwaltung sind anwesend:

Erster Beigeordneter Haas
Technischer Beigeordneter Rauer
Gleichstellungsbeauftragte Tertilte-Rübo bis Ende
öffentliche Sitzung
Leitender Rechtsdirektor Goffin bis Ende öffentliche
Sitzung
Verwaltungsdirektor Keysers
Oberverwaltungsrat Janßen
Oberverwaltungsrätin Wier
Verwaltungsrat Hübbers
Verwaltungsrätin Rennecke
Oberamtsrat Boltersdorf
Tariflich Beschäftigter Hoymann bis Ende TOP 12.
öffentliche Sitzung
Oberamtsrat Seißer
Tariflich Beschäftigte Welbers
Tariflich Beschäftigter Schwaak
Amtfrau Berns als Schriftführerin

Vom Personalrat ist anwesend:

Vorsitzende Frau Süßmaier

Von den USK ist anwesend:

Leitender Verwaltungsdirektor Koppetsch

Gäste:

Vom Ingenieurbüro Spiekermann sind anwesend:

Herr Dipl.-Ing. Keul
Herr Dipl.-Ing. Paschmann
Herr Dipl.-Ing. Rieth

Vom Deichverband Xanten-Kleve ist anwesend:

Herr Schlüß

Von Stadt + Handel ist anwesend:

Frau Haun

Bürgermeisterin Northing begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt Kleve fest.

Auf die Frage, ob es Anmerkungen zur Tagesordnung gibt, meldet sich StV. Dr. Merges und beantragt, Tagesordnungspunkt 1. der öffentlichen Sitzung um einen Teil "b) Resolution des Rates der Stadt Kleve für eine Schleuse" zu erweitern.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig die Erweiterung der Tagesordnung wie von StV. Dr. Merges vorgetragen.

Weitere Anmerkungen zur Tagesordnung oder zur Niederschrift über die letzte Sitzung ergeben sich nicht.

Zur Bürgerfragestunde meldet sich Herr Alexander Schwan von der Bürgerinitiative Pro Reichswald und bezieht sich auf die im LEP ausgewiesenen Abstandsflächen zur Windenergie, woraufhin Bürgermeisterin Northing ihn unterbricht und darauf hinweist, dass Fragen zu Beratungsgegenständen der laufenden Sitzung nicht zulässig seien.

Weitere Meldungen zur Bürgerfragestunde ergeben sich nicht.

1. **a) Vorstellung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Schleuse Brien**
b) Resolution des Rates der Stadt Kleve für eine Schleuse

a) Vorstellung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Schleuse Brien

Herr Keul vom Ingenieurbüro Spiekermann stellt die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Schleuse Brien vor. Die Präsentation steht bereits zur Verfügung.

Herr Schlüß vom Deichverband Xanten-Kleve trägt die Voreinschätzung des Deichverbandes zu den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie vor. Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Erster Beigeordneter Haas erläutert die dargestellten Kostenberechnungen und weist darauf hin, dass diese nicht die Rahmenbedingungen des NKFs berücksichtigten. Er macht zudem deutlich, dass eine Realisierung nur realistisch sei, wenn 90 bis 100 % der Kosten von Dritten übernommen würden und stellt weiter die aus Sicht der Verwaltung beim Bund liegende Verantwortung dar.

Auf Nachfrage von StV. Hütz zum ausreichenden Wasserzulauf durch die Wetering führt Herr Keul aus, dass die Nutzung der Schleuse auf Grundlage der dargestellten Parameter errechnet worden und gewährleistet sei. Zur Frage von StV. Teigelkötter zur Wiederherstellung der Infrastruktur erklärt er, dass die Trassenführung mit aufgenommen werde, die Kostenberechnungen aber nur die Baumaßnahme der Schleuse beinhalte und die Wiederherstellung der Infrastruktur vom Deichverband zu übernehmen sei.

StV. Teigelkötter fragt weiter nach dem Zeitrahmen zum beabsichtigten Deckblattverfahren und bezieht sich dabei auf die Fristen nach dem Bundesverwaltungsverfahrensgesetz, worauf Herr Schlüß und Tariflich Beschäftigter Klockhaus antworten, dass derzeit kein zeitlicher Rahmen zum Beginn des Verfahrens benannt werden könne. Tariflich Beschäftigter Klockhaus ergänzt, dass eine Abstimmung mit der Bezirksregierung erfolge und dem Deckblattverfahren des Deichverbandes beigetreten werden solle.

StV. Gebing äußert, dass hohe Zuschüsse angestrebt werden müssten und er auch den Bund in der Verantwortung sehe. Auf seine Anmerkung zur Höhe der Kosten gerade auch vergleichend mit den Schleusen in Templin und Kassel erläutert Herr Keul die Grundlagen für die Kostenberechnungen und bezieht sich dabei auf die ermittelten Massen, die technischen Anforderungen auch hinsichtlich des Hochwasserschutzes sowie den Baugrund. Erster Beigeordneter Haas ergänzt, dass auch die Kosten für den Rückbau eingerechnet worden seien.

Auch StV. Dr. Meyer-Wilmes stellt die Verantwortung des Bundes heraus, der sich mit mehr als den zugesagten bis zu 50 % beteiligen müsse. Aufgrund des vom Deichverband angestrebten Deckblattverfahrens könne die Entscheidung jedoch nur auf die Variante 5 fallen, zumal nicht ausreichend Zeit bleibe, alle Varianten zu prüfen.

StV. Gietemann meint, dass auch die Algenproblematik des Spoykanals, er verweist auf einen möglichen Fischbesatz, bei der Entscheidung für eine der Varianten zu berücksichtigen sei und sieht Gespräche mit dem zuständigen Bundesministerium für dringend notwendig an.

Tariflich Beschäftigter Klockhaus erläutert, dass die Schleuse sich zwar zum Vorteil auswirken, die Algenproblematik des Spoykanals aber nicht lösen werde. Hinsichtlich des Fischbesatzes teilt er mit, dass nach Rücksprache mit einer Wasserbiologin davon Abstand genommen worden sei, da sich die Graskarpfen nicht nur von den Algen, sondern auch von allen anderen Wasserpflanzen ernähren würden und dies nachteilige Auswirkungen auf die Biodiversität habe.

Erster Beigeordneter Haas fordert einen Auftrag des Rates ein, um Gespräche mit dem Bundesministerium führen zu können.

Vor dem Hintergrund der Argumentation des Bundes zum Altrhein und Spoykanal als Bundeswasserstraße, stellt StV. Bay die Nutzungszahlen der Schleuse pro Tag dar und stellt heraus, dass der Charakter von Spoykanal und Altrhein von der Nutzung abhängig sei. Auch er sei der Auffassung, dass sich der Bund mit mindestens 90 % an den Kosten für eine Schleuse beteiligen müsse, wenn die Stadt das Bauwerk sowie Altrhein und Spoykanal übernehmen solle.

Erster Beigeordneter Haas führt den Ratsmitgliedern vor Augen, dass sie den Erhalt von Schleuse und Spoykanal und deren Bedeutung für die Stadt Kleve abzuwägen hätten und dass bei der Bewertung von Statistiken immer auch die zugrunde gelegenen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen seien. Er macht weiter deutlich, dass die Stadt dann bereit sei, Schleuse und Spoykanal zu übernehmen, wenn diese zuvor durch den Bund Instand gesetzt und in einwandfreiem Zustand übergeben würden. Im Übrigen habe der Bund die Errichtung von Sportbootschleusen in den neuen Bundesländern mit bis zu 100 % gefördert. Unter den aktuellen Rahmenbedingungen halte er es für nicht vertretbar, aus städtischem Haushalt jährlich eine Millionen Euro für die Unterhaltung der Schleuse bereitzustellen.

Bürgermeisterin Northing weist ergänzend darauf hin, dass der Bund der Stadt Kleve seinerzeit neben Schleuse und Spoykanal auch den Altrhein zur Übernahme angeboten habe. Auch hier sei das Wasser- und Schifffahrtsamt in der Verantwortung, diesen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und auszukoffern. Ohne einen befahrbaren Altrhein mache auch das Betreiben einer Schleuse wenig Sinn. Die Verhandlungsposition des Bundes zur Übernahme entweder aller drei Bestandteile oder nur einzelner Bestandteile sei ihr zudem nicht schlüssig.

StV. Bay verleiht der Anfrage von StV. Hütz Nachdruck und fragt konkret nach der Gewährleistung eines ausreichenden Wasserpegels zum Befahren des Altrheins.

Herr Keul verweist diesbezüglich auf das gewässerkundliche Jahrbuch, dem die Pegelstände zu entnehmen seien. Ihr Auftrag habe allein der Schleuse gegolten.

Erster Beigeordneter Haas ergänzt, dass das Wasser- und Schifffahrtsamt gerade auch aufgrund des Hochwasserschutzes in der Verantwortung sei und entsprechende Maßnahmen auch mit Blick auf die gebildete Sandbank ergreifen müsse.

StV. Tekath bestätigt die Ausführungen zum Zustand des Altrheins. Auf ihre Nachfrage zu einer Förderung durch die EU teilt Erster Beigeordneter Haas mit, dass die Verwaltung bereits Gespräche mit Vertretern der EU diesbezüglich geführt habe. Die Beschlussfassung könne eine Förderung durch weitere Dritte mit einschließen, wobei er zunächst ausschließlich den Bund in der Verantwortung sehe.

Zum ebenfalls von StV. Tekath erfragten Zeitrahmen bis zur endgültigen Entscheidung teilt Technischer Beigeordneter Rauer mit, dass dieser abhängig von den vorzulegenden Unterlagen sei, bezüglich derer nun kurzfristig die Abstimmung mit der Bezirksregierung erfolge. Der Rat werde entsprechend informiert.

StV. Goertz merkt an, dass die Befahrbarkeit des Altrheins vom Wasserstand und nicht von einer Auskofferung abhängig sei.

StV. Cosar meint, dass für die Stadt einzig die Kosten für die Errichtung einer Sportbootschleuse von Bedeutung und alle weiteren Kosten vom Bund zu tragen seien. Er fragt auch, ob für Sportboote nicht eine kleiner dimensionierte Brücke ausreiche.

Bürgermeisterin Northing stellt klar, dass der Bund immer eine Beteiligung in Höhe von bis 50 % der Gesamtinvestition zugesagt habe und dies die Errichtung einer Sportbootschleuse beinhalte.

Erster Beigeordneter Haas führt ergänzend zu den unterschiedlichen Varianten einer Kostenbeteiligung aus, die mit dem Bund zu verhandeln seien.

Technischer Beigeordneter Rauer teilt mit, dass eine Brücke notwendig, deren Ausmaß aber im Detail auch unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen sei.

Herr Keul ergänzt, dass die Hubhöhe der Brücke in den weiteren Planungen zu ermitteln sei. In der Kostenschätzung werde von einer einfachen Brücke ausgegangen.

Auf Nachfrage von StV. Rütter bestätigt Erster Beigeordneter Haas, dass der Bund die Schleuse nur im Zusammenhang mit dem Spoykanal übertragen werde, der als Bundeswasserstraße aber nicht zwangsweise übertragen werden könne. Die Stadt Kleve werde den Spoykanal daher nur übernehmen, wenn der Bund ihn zunächst in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt habe.

Da die Frage von StV. Rütter zu einem geringeren Gewässeraustausch einer Sportbootschleuse im Vergleich zur bisherigen Schleuse von Herrn Keul bejaht wird, möchte StV. Rütter zudem bestätigt wissen, dass eine Verbesserung der Wasserqualität des Spoykanals durch eine Sportbootschleuse nicht erreicht werde, sondern weitere Maßnahmen erforderlich seien.

Bürgermeisterin Northing bestätigt dies und teilt mit, dass sich die Verwaltung bereits seit einiger Zeit Gedanken über eine nachhaltige Lösung mache.

StV. Schmidt erinnert daran, dass die Planungen der vergangenen Jahre immer von Kleve als Stadt am Wasser ausgegangen seien. Sofern auf eine Schleuse verzichtet werde, würde ein Stück Identität der Stadt aufgegeben. Er appelliert daher an den Rat, die Forderungen so hoch wie möglich zu formulieren, um in einem zweiten Schritt die Möglichkeiten der Umsetzung zu betrachten.

Die Frage von StV. Gietemann, ob das Gutachten des Wasser- und Schifffahrtsamtes aus März 2017 bei der Machbarkeitsstudie berücksichtigt worden sei, wird bejaht. StV. Gietemann stellt weiter den Hochwasserschutz als oberste Priorität heraus und fragt nach der Straßenführung bei der Variante 5, die im Folgenden von den Herren Keul und Schlüß erläutert wird. Auf weitere Anmerkung von StV. Gietemann zur Verringerung der Retentionsfläche für den Rhein führt Herr Schlüß aus, dass für einen Ausgleich gesorgt werden könne und die Maßnahme daher genehmigungsfähig sei.

StV. Dr. Meyer-Wilmes meint, dass der Rat unter den zeitlichen Bedingungen bereits jetzt eine Entscheidung für die Variante 5 treffen könne.

Bürgermeisterin Northing verweist auf die Beratungen und eine entsprechende Beschlussfassung zu 1 b).

b) Resolution des Rates der Stadt Kleve für eine Schleuse

StV. Dr. Merges erläutert den Inhalt der Resolution und verliest einen Textvorschlag.

Da zunächst keine Einigkeit hinsichtlich des Wortlauts der Resolution bzw. Beschlussfassung erzielt werden kann, wird die Sitzung um 18.36 Uhr zur Abstimmung der Fraktionen untereinander unterbrochen. Fortsetzung um 19.00 Uhr.

Erster Beigeordneter Haas verliest folgenden abgestimmten Beschlussvorschlag:

"Der Rat der Stadt Kleve beschließt, eine Schleuse in Brien/Wardhausen zu erhalten. Hierbei ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) Der Bund hat die bauliche Substanz der Schleuse und der Bundeswasserstraße (Spoykanal) in einwandfreiem Zustand bei deren Eigentumsübertragung bzw. Entwidmung zu übergeben oder bei der Notwendigkeit eines Ersatzbaus die vollständige Finanzierung zu gewährleisten.
- b) Alle Belange des Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen, damit das vorhandene Ensemble soweit wie möglich auch in Zukunft ein prägender Bestandteil des Klever Stadtbildes bleibt.
- c) Die Bundeswasserstraße (Altrheinarm) wird durch die Stadt Kleve nicht übernommen.
- d) Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich mit dem Bund, dem Deichverband Xanten-Kleve und sonstigen Dritten Gespräche aufzunehmen und den Beschluss des Rates zu kommunizieren und auf eine Umsetzung hinzuwirken."

Auf kritische Anmerkung von StV. Bay erklären StV. Tekath, StV. Gebing und StV. Rütter, warum nicht bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Entscheidung für eine der vorgestellten Varianten getroffen werde.

Technischer Beigeordneter Rauer versichert, dass die Verwaltung diesen Auftrag sehr ernst nehmen und versuchen werde, die maximale Forderung durchzusetzen.

Bürgermeisterin Northing äußert, dass sie sich über den erzielten Konsens freue und die Verwaltung mit diesem Mandat in die Verhandlungen eintreten werde. Sie lässt sodann über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung, eine Schleuse in Brienen/Wardhausen zu erhalten. Hierbei ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) Der Bund hat die bauliche Substanz der Schleuse und der Bundeswasserstraße (Spoykanal) in einwandfreiem Zustand bei deren Eigentumsübertragung bzw. Entwidmung zu übergeben oder bei der Notwendigkeit eines Ersatzbaus die vollständige Finanzierung zu gewährleisten.
- b) Alle Belange des Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen, damit das vorhandene Ensemble soweit wie möglich auch in Zukunft ein prägender Bestandteil des Klever Stadtbildes bleibt.
- c) Die Bundeswasserstraße (Altrheinarm) wird durch die Stadt Kleve nicht übernommen.
- d) Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich mit dem Bund, dem Deichverband Xanten-Kleve und sonstigen Dritten Gespräche aufzunehmen und den Beschluss des Rates zu kommunizieren und auf eine Umsetzung hinzuwirken.

2. **Deichsanierung Xanten-Kleve, 3. Abschnitt, 2. Baulos**

Planung eines Rad-/Fußweges im Bereich des zurück zu bauenden Banndeiches in Griethausen

- Drucksache Nr. 870 /X. -

StV. Gebing äußert, dass seine Fraktion es ausdrücklich begrüße, dass der Radweg nun auf Initiative der CDU-Fraktion Bestandteil der Planungen sei.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beauftragt die Verwaltung einstimmig, die Planungen für den Rad-/Fußweg erarbeiten und die Maßnahme im Zuge der Deichsanierung vom Deichverband umsetzen zu lassen.

3. **Deichsanierung Xanten-Kleve, 3. Abschnitt, 3. Baulos (Kleve-Griethausen bis Schleuse Brienen)**

Anlage eines zusätzlichen Radweges zzgl. Trennstreifen auf der Deichkrone

- Drucksache Nr. 871 /X. -

Oberamtsrat Seißer führt zur Wahrung der Belange des Radverkehrs aus, die auf Grundlage der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen durch Einrichtung einer Fahrradstraße nicht aber durch das Aufbringen von Fahrradschutzstreifen realisiert werden könnten. Darüber hinaus seien zwei weitere Alternativen derzeit in der Prüfung.

StV. Schnütgen verweist einen Erlass der Bezirksregierung aus dem Jahre 2012, der zur Zulässigkeit von Fahrradschutzstreifen mangels Alternativen ausführe.

StV. Gebing äußert, dass seine Fraktion es bedaure, dass ein Radweg nicht realisiert werden könne. Auch die CDU-Fraktion sehe die Schutzstreifen als optimale Lösung an. Um die Belange des Radverkehrs zu wahren, könne sie zunächst aber die Einrichtung einer Fahrradstraße befürworten.

StV. Gietemann stellt die Hintergründe, auf deren Grundlage der Ratsbeschluss gefasst worden sei, dar. Die Realisierung von Radverkehr sei auch deshalb erforderlich, weil dieses Teilstück Teil des Rheinradweges sei, der seinerzeit mit euregionalen Mitteln beworben worden sei. Da die Verwaltung weitere Varianten zur Realisierung des Radverkehrs auf diesem Teilstück prüfe, halte er eine Rückverweisung in den Umwelt- und Verkehrsausschuss für sinnvoll.

Technischer Beigeordneter Rauer erläutert die Gründe, aufgrund derer der Ratsbeschluss aufzuheben sei. Er empfiehlt daher, dem Beschlussvorschlag zu folgen und um einen Auftrag an die Verwaltung zur Prüfung der Realisierung von Radverkehr auf diesem Teilstück und die Vorstellung der Ergebnisse im Fachausschuss zu ergänzen.

StV. Gietemann verleiht daraufhin seiner Skepsis Ausdruck und seinem Begehren nach Rückverweisung in den Fachausschuss Nachdruck, indem er zu den Anstrengungen und Überlegungen in den vergangenen Jahren z.B. zu einem Konzept über eine Verbindung von Brienen/Wardhausen nach Kleve ausführt, die zwar beraten aber nicht umgesetzt worden seien.

Herr Schlüß stellt noch einmal aus Sicht des Deichverbandes klar, warum der Ratsbeschluss nicht umgesetzt werden könne.

StV. Dr. Merges teilt für seine Fraktion die Zustimmung zum Beschlussvorschlag unter Berücksichtigung der Ergänzung des Technischen Beigeordneten Rauer mit.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig,

- den Ratsbeschluss vom 12.04.2000 aufgrund des Prüfergebnisses des Deichverbandes aufzuheben und
- die Verwaltung mit der Prüfung zu beauftragen, in welcher Form die Belange des Radverkehrs auf dem in Rede stehenden Teilstück realisiert und sichergestellt werden können. Die Ergebnisse werden in einer Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses vorgestellt.

Die Sitzung wird um 19.20 Uhr unterbrochen. Fortsetzung um 19.43 Uhr.

4. **Jahresbericht Citymanagement Innenstadt Kleve**

- Vorstellung durch Frau Anke Haun

Frau Haun trägt den Jahresbericht des Citymanagements Innenstadt Kleve vor. Die Präsentation steht bereits zur Verfügung.

Die Nachfrage von StV. Liffers nach einer Beteiligung von Einzelunternehmern bzw. Privatleuten wird bejaht und von StV. Driever auf den Rotary und Lions Club verwiesen.

5. **Gleichstellungsplan der Stadt Kleve**

- Drucksache Nr. 856 /X. -

Gleichstellungsbeauftragte Tertilte-Rübo trägt die aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses gewünschte Ergänzung zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderung vor. Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

StV. Bay merkt insgesamt an, dass in der Stadtverwaltung Kleve offensichtlich das klassische Geschlechterverhältnis herrsche.

StV. Dr. Meyer-Wilmes erinnert an die Aufnahme der weiteren Aktivitäten, die im Rahmen der Gleichstellungsstelle durchgeführt würden sowie die konkreten Maßnahmen, die sich aus dem Plan ergäben, von deren Aufnahme und Umsetzung die Zustimmung ihrer Fraktion zum Gleichstellungsplan abhängt. Da Home Office bereits Inhalt des letzten Plans gewesen sei, eigne sich z.B. diese Maßnahme als Pilotprojekt. Ihre Frage nach Home Office der Bürgermeisterin wird von Bürgermeisterin Northing bejaht.

Bürgermeisterin Northing versichert ein entsprechendes Tätigwerden der Verwaltung und verweist auf die kurzfristig geplanten Maßnahmen zur Einführung von Home Office.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig bei zwei Enthaltungen den der Drucksache Nr. 856/X. beigefügten Gleichstellungsplan der Stadt Kleve 2018-2023.

6. **Aufstellung der umgesetzten Ratsbeschlüsse für das 1. Halbjahr 2018**

hier: Beschlüsse aus öffentlicher Sitzung

- Drucksache Nr. 893 /X. -

StV. Siebert äußert, dass sie den Zuschuss an das Frauenhaus in der Aufstellung vermisst.

Hinweis zur Niederschrift:

Der Zuschuss wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.12.2017 beschlossen. Die einzelnen in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse werden nicht, sondern der Beschluss des Etats 2018 in seiner Gesamtheit in der Aufstellung aufgeführt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve nimmt die der Drucksache Nr. 893/X. beigefügte Aufstellung zum Umsetzungsstand der in öffentlicher Sitzung gefassten Ratsbeschlüsse für das 1. Halbjahr 2018 zur Kenntnis.

7. **1. Nachtrag 2018 inkl. Wirtschaftspläne GSK und USK sowie 1. Änderung des Stellenplans der Stadt Kleve und der Stellenübersicht des GSK**

- Drucksachen Nrn. 877 /X. und 887 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig

a) die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kleve für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S 90) hat der Rat der Stadt Kleve mit Beschluss vom 28.06.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	147.089.000	1.801.600	1.388.000	147.502.600
Aufwendungen	145.961.000	1.334.900	632.100	146.663.800
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	137.477.000	1.801.600	1.388.000	137.890.600
Auszahlungen	137.242.000	2.589.200	2.756.400	137.074.800
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
Einzahlungen	9.535.000	416.800	0	9.951.800
Auszahlungen	12.650.000	3.828.300	0	16.478.300
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	3.937.000	2.830.000	0	6.767.000
Auszahlungen	1.682.000	0	0	1.682.000

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird um 2.830.000 € auf 5.710.000 € erhöht.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der

bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.213.000 € um 1.650.000 € erhöht und damit auf 4.773.000 € festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitales soll nicht erfolgen. Aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Planung eine Zuführung zur Ausgleichsrücklage in Höhe von 838.800 € eingeplant.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern bleiben unverändert.

§ 7

1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) und "künftig wegfallend" (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.
 2. Die Zuständigkeit des Stadtkämmerers für die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Aufwendungen gem. § 83 (1) Satz 3 GO NW wird wie folgt festgelegt:
 - a) im Einzelfall bis 30.000 €
 - b) bei Ausgaben und Aufwendungen, die aus Zuschüssen und ähnlichen Erträgen und Einnahmen Dritter bestritten werden können, bis 50.000 €
 - c) Ausgaben und Aufwendungen, die aus inneren Verrechnungen, Geschäftsbeziehungen mit dem Sondervermögen und den verbundenen
-
- b) **den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Umweltbetriebe AöR der Stadt Kleve für 2018**
 - c) **den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Gebäudemanagements der Stadt Kleve für 2018**
 - d) **den aktualisierten Stellenplan für das Jahr 2018**
-
8. **Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2017 in das Haushaltsjahr 2018 nach § 22 Gemeindehaushaltsverordnung NRW**
- Drucksache Nr. 894 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve nimmt die Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 4 GemHVO zur Kenntnis.

9. **Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Veiligheidsregio Gelderland Zuid im Rahmen des Euregio-Projektes "Veiligheid zonder Grenzen"**
- Drucksache Nr. 888 /X. -

StV. Stefan Welberts nimmt an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Bürgermeisterin Northing teilt mit, dass der Rat der Gemeinde Nijmegen bereits seine Zustimmung erteilt habe.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig den Abschluss der der Drucksache Nr. 888/X. beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Veiligheidsregio Gelderland Zuid mit dem Ziel, dass in den jeweiligen beteiligten Städten und Gemeinden eine möglichst schnelle Hilfe bei Bränden und sonstigen Schadensereignissen durch gegenseitige Unterstützung der Feuerwehren erfolgt.

10. **Joseph Beuys Gesamtschule**
hier: Auflösung des Teilstandortes am Rosendaler Weg in Bedburg-Hau
- Drucksache Nr. 873 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW, den Teilstandort der Joseph Beuys Gesamtschule (Schulnummer 196769), Rosendaler Weg 4 in 47551 Bedburg-Hau mit Ablauf des Schuljahres 2017/18 (31.07.2018) endgültig aufzulösen.

11. **Neubau des Konrad-Adenauer-Gymnasiums an der Riswicker Straße**
hier: Bauliche Zügigkeit des Konrad-Adenauer-Gymnasiums als 4-zügiges G9
Gymnasium
- Drucksache Nr. 874 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, dass der Neubau des Konrad-Adenauer-Gymnasiums an der Riswicker Straße baulich als vierzügige G9 Schule errichtet wird.

12. **Konzept zur Verwendungsplanung "Gute Schule 2020"**
- Drucksache Nr. 875 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig das der Drucksache Nr. 875/X. als Anlage beigefügte Konzept zur Verwendung der im Rahmen des Projektes „Gute Schule 2020“ eingeräumten Kontingente durch die NRW.BANK.

13. **Namensgebung Volkshochschule Kleve**

- Drucksache Nr. 876 /X. -

Bürgermeisterin Northing weist auf die Änderung des Beschlussvorschlages dahingehend hin, dass § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu ändern sei. Zudem solle die Satzung eine entsprechende Überarbeitung erfahren.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, die Änderung des § 2 der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule vom 14.12.1995 dahingehend, dass die Volkshochschule Kleve den Namen "Volkshochschule Kleve - Wilhelm Frede" trägt. Die Änderung soll ab dem 01.09.2018 wirksam werden. Zudem wird die Satzung eine entsprechende Überarbeitung erfahren.

14. **Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung**

- Drucksachen Nrn. 866 /X. und 866a /X. -

StV. Gebing spricht von einem guten Ergebnis.

StV. Siebert äußert, dass sie froh über den politischen Druck auf die Verwaltung sei, der zu diesem transparenten Verfahren und Planungssicherheit für die nächsten Jahre geführt habe.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig folgende Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung:

Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung vom 12.07.2016 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 23 Abs. 1 und 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz), der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Kleve am 28.06.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage nach § 4 Abs. 2 S. 1 der Elternbeitragssatzung wird mit Wirkung vom 01.08.2018 durch die Anlage zu dieser Änderungssatzung ersetzt.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den _____

Die Bürgermeisterin
Northing

Beitragstabelle gemäß § 1 dieser Änderungssatzung

Kinder in Kindertageseinrichtungen

Beitrags- stufe	Jahresbrutto- einkommen bis	Kinder im Alter von 2 Jahren			Kinder im Alter ab 3 Jahren		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
0	20.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1	30.000 €	37 €	52 €	73 €	29 €	41 €	66 €
2	40.000 €	50 €	70 €	97 €	38 €	55 €	88 €
3	50.000 €	75 €	105 €	145 €	57 €	83 €	132 €
4	60.000 €	104 €	147 €	203 €	80 €	116 €	184 €
5	70.000 €	139 €	195 €	271 €	107 €	154 €	246 €
6	80.000 €	178 €	252 €	348 €	138 €	198 €	316 €
7	90.000 €	212 €	298 €	414 €	164 €	235 €	376 €
8	100.000 €	248 €	348 €	484 €	192 €	276 €	440 €
9	110.000 €	273 €	385 €	533 €	210 €	303 €	483 €
10	120.000 €	298 €	419 €	581 €	230 €	331 €	527 €
11	130.000 €	321 €	453 €	629 €	249 €	359 €	571 €
12	140.000 €	347 €	489 €	678 €	268 €	386 €	615 €
13	ü. 140.000 €	371 €	524 €	727 €	287 €	414 €	658 €

Tagespflege und Kinder unter 2 Jahren in Kitas

Beitrags- stufe	Jahresbrutto- einkommen bis	10 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.
		- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
0	20.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1	30.000 €	20 €	29 €	39 €	48 €	58 €	68 €	84 €	94 €
2	40.000 €	26 €	39 €	52 €	65 €	78 €	91 €	112 €	126 €
3	50.000 €	39 €	58 €	78 €	97 €	116 €	136 €	168 €	189 €
4	60.000 €	54 €	81 €	108 €	135 €	164 €	191 €	235 €	265 €
5	70.000 €	72 €	108 €	144 €	180 €	217 €	253 €	313 €	353 €
6	80.000 €	93 €	139 €	185 €	232 €	280 €	327 €	403 €	453 €
7	90.000 €	111 €	166 €	221 €	276 €	332 €	388 €	478 €	538 €
8	100.000 €	129 €	194 €	257 €	321 €	389 €	453 €	559 €	629 €
9	110.000 €	142 €	213 €	284 €	354 €	428 €	499 €	616 €	693 €
10	120.000 €	154 €	232 €	309 €	386 €	467 €	544 €	672 €	755 €
11	130.000 €	167 €	251 €	335 €	418 €	505 €	590 €	727 €	818 €
12	140.000 €	180 €	271 €	361 €	451 €	544 €	635 €	784 €	881 €
13	ü. 140.000 €	194 €	289 €	387 €	483 €	584 €	681 €	840 €	945 €

15. **Lärmaktionsplan der Stufe 3 für die Stadt Kleve**

hier: Beschluss der Offenlage
- Drucksache Nr. 872 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig den Lärmaktionsplan der Stufe 3 als Lärmminderungsplan gem. Bundesimmissionsschutzgesetz einen Monat öffentlich auszulegen.

16. **Bebauungsplan Nr. 1-061-3 für den Bereich Hornstege/ Albersallee**

hier: Einleitung des Verfahrens und Beschluss der Offenlage
- Drucksache Nr. 879 /X. -

StV. Bucksteeg nimmt an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnung nicht teil.

StV. Gebing teilt mit, dass seine Fraktion zustimme und sich für eine Abbindung der Straße im weiteren Verfahren ausspreche.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig,

- das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-061-3 für den Bereich Hornstege/ Albersallee einzuleiten. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet.
- den Bebauungsplan Nr. 1-061-3 für den Bereich Hornstege/ Albersallee gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

17. **Bebauungsplan Nr. 3-320-0 für den Bereich Brodhof/ Keekener Straße/ Schürkamp im Ortsteil Rindern**

hier: Beschluss der Offenlage und Verkleinerung des Geltungsbereichs
- Drucksache Nr. 880 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen, den Bebauungsplan Nr. 3-320-0 für den Bereich Brodhof / Keekener Straße / Schürkamp im Ortsteil Rindern zu verkleinern und gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

18. **Bebauungsplan Nr. 1-276-9 für den Bereich Briener Straße/ Emmericher Straße**

hier: Einleitung des Verfahrens und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung
- Drucksache Nr. 881 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-276-9 für den Bereich Briener Straße/ Emmericher Straße einzuleiten. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in

der derzeit gültigen Fassung, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Der Öffentlichkeit und den Behörden und Trägern öffentlicher Belange ist gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 frühzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

19. **Bebauungsplan Nr. 1-329-0 für den Bereich Königsallee/ Friedhof Merowinger Straße**

hier: Einleitung des Verfahrens und Beschluss der Offenlage
- Drucksache Nr. 882 /X. -

Technischer Beigeordneter Rauer erklärt, dass keine Grabflächen berührt seien und die Reaktion der Bürger zum Durchstich der Straße im weiteren Verfahren abzuwägen sei.

StV. Gebing teilt mit, dass seine Fraktion zustimmen werde, einen Wendehammer und Durchstich der Straße nicht, sondern lediglich die Zufahrt zu den Grundstücken wünsche.

StV. Schnütgen stellt klar, dass der Bebauungsplan keine Friedhofsflächen beinhalte, sondern die in Rede stehende Fläche nur Grünland sei, die ebenfalls einer Bebauung zugeführt werden könne. Da die im süd-westlichen Bereich geplanten Reihenhäuser sehr nah an der Allee geplant und sogar zwei Linden überplant seien, regt sie an, dass sich die Verwaltung vor Ort ein Bild mache und die Reihenhäuser so plane, dass die vorhandenen Bäume nicht tangiert würden. Für ihre Fraktion gebe es noch einiges an Optimierungsbedarf auch hinsichtlich der Grundstückszufahrten, einer Einleitung des Verfahrens könne sie aber zustimmen.

Technischer Beigeordneter Rauer entgegnet, dass die Alleebäume berücksichtigt und nicht tangiert seien. Bzgl. der weiteren Bäume müsse im Rahmen der Abwägung eine Entscheidung getroffen werden.

StV. Dr. Meyer-Wilmes kritisiert das Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen, welches sich offensichtlich nicht an den vorhandenen Gegebenheiten orientiere und beantragt, das Baufenster für das untere Reihenhäuser zum Schutz und Erhalt der zwei älteren Linden zu verändern.

Erster Beigeordneter Haas sagt zu, die Anregungen zu prüfen und zu berichten.

Da es sich um die Einleitung des Verfahrens handele, sagt StV. Tekath die Zustimmung ihrer Fraktion zu. Die Interessen der Anwohner seien im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und abzuwägen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig,

- das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-329-0 für den Bereich Königsallee/ Friedhof Merowinger Straße einzuleiten. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet.
- den Bebauungsplan Nr. 1-329-0 für den Bereich Königsallee/ Friedhof Merowinger Straße gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

20. **Bebauungsplan Nr. 2-330-0 für den Bereich Selfkant/ Zum Breijpott im Ortsteil Kellen**

hier: Einleitung des Verfahrens und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung
- Drucksache Nr. 883 /X. -

Bürgermeisterin Northing weist auf die Änderung zur Ortsrandeingrünung hin.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt unter Berücksichtigung der Änderung zur Ortsrandeingrünung mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2-330-0 für den Bereich Selfkant/ Zum Breijpott im Ortsteil Kellen einzuleiten. Der Öffentlichkeit und den Behörden und Trägern öffentlicher Belange ist gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 frühzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

21. **Bebauungsplan Nr. 1-276-6 für den Bereich südliche Briener Straße/ Leinpfad**

hier: Beschluss der erneuten Offenlage
- Drucksache Nr. 896 /X. -

Technischer Beigeordneter Rauer erläutert die Drucksache.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, den Bebauungsplan Nr. 1-276-6 für den Bereich südliche Briener Straße/ Leinpfad gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

22. **Satzung für eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-276-6 für den Bereich südliche Briener Straße/ Leinpfad**

hier: Satzungsbeschluss
- Drucksache Nr. 897 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung für eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-276-6 für den Bereich südliche Briener Straße/ Leinpfad:

Satzung vom für eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 1-276-6 für den Bereich südliche Briener Straße/ Leinpfad

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Rat der Stadt Kleve hat in seiner Sitzung am 21.05.2014 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1-276-6 für den Bereich südliche Briener Straße/ Leinpfad gefasst. Die Veränderungssperre dient zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-276-6 für den Bereich südliche Briener Straße/ Leinpfad.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung für die Veränderungssperre ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-276-6 und ist grob wie folgt begrenzt:

- Briener Straße
- Leinpfad

Der Satzungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben und wesentlichen Veränderungen

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 Weiteres Vorgehen

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 6 Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt außer Kraft, sobald für ihren räumlichen Geltungsbereich der zurzeit in Aufstellung befindliche Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

23. **Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen**

hier: Stellungnahme der Stadt Kleve
- Drucksache Nr. 884 /X. -

StV. Dr. Meyer-Wilmes kritisiert, dass der LEP viele widersprüchliche Aussagen treffe und die Kommunen vor Probleme und Konflikte stelle, die die Landesregierung selber nicht zu lösen imstande sei.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt mehrheitlich bei vier Gegenstimmen, die in der Anlage zur Drucksache Nr. 884/X. beigefügte Stellungnahme der Stadt Kleve zu den Änderungen des "Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen" gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen abzugeben.

24. **Neufassung der Satzung der Stadt Kleve über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Kleve**

- Drucksache Nr. 885 /X. -

Bürgermeisterin Northing teilt mit, dass die Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten solle. Dieser Passus sei als Bestandteil der Satzung unter § 9 mit zu beschließen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig folgende Neufassung der Satzung der Stadt Kleve über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Kleve:

Satzung der Stadt Kleve vom __.__.2018 über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Kleve

Aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886), aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1, 2. Alternative des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden des Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Überprüfung der Belange des Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind Leistungen
- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu versetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr der Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den

entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 1.000 Euro gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8 Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührensschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kleve vom 01.12.1999 über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen in der Stadt Kleve außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den __.__.2018

Die Bürgermeisterin
Northring

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung einer Brandverhütungsschau in der Stadt Kleve gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde pauschal	39,00 Euro
jede weitere halbe Stunde	19,50 Euro

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde pauschal 17,00 Euro

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c

4.1 schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme
je angefangene Stunde 39,00 Euro

4.2 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je angefangene Stunde 39,00 Euro

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Stadt Kleve

Ziffer

Objektart

1 Pflege- und Betreuungsobjekte

1.1 Krankenhäuser

1.2 Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen

1.2.1 Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb

1.2.2 Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)

1.2.3 Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)

1.2.4 Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)

1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

1.4 Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern

2 Übernachtungsbetriebe

2.1 Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO

2.2 Obdachlosenunterkünfte

2.3 Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)

2.4 Campingplätze nach CWVO

2.5 Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO

3 Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO

3.1.1 (unbesetzt)

3.1.2 (unbesetzt)

3.1.3 Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben

3.1.4 Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen

3.1.5 Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst

3.2 (unbesetzt)

3.3 Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher

4 Unterrichtsobjekte

4.1 Schulen nach SchulBauR

4.2 Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)

5 Hochhausobjekte

- 5.1 Hochhäuser nach SBauVO

6 Verkaufsobjekte

- 6.1 Verkaufsstätten nach SBauVO
- 6.2 (unbesetzt)
- 6.3 Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche

7 Verwaltungsobjekte

- 7.1 Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche

8 Ausstellungsobjekte

- 8.1 Museen
- 8.2 Messe- und Ausstellungsbauten

9 Garagen

- 9.1 Großgaragen nach SBauVO
- 9.2 Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

10 Gewerbeobjekte

- 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
- 10.1.2 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm
- 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm
- 10.1.4 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
- 10.2.1 (unbesetzt)
- 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche
- 10.2.3 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, >1.600 qm Lagerfläche
- 10.2.4 Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche
- 10.2.5 Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche
- 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche
- 10.2.7 Hochregallager
- 10.3.1 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
- 10.3.2 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B* und III B nach FwDV 500
- 10.3.3 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C* und III C nach FwDV 500
- 10.4 Kraftwerke und Umspannwerke

11 Sonderobjekte

- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zuWohngebäuden
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.5 (unbesetzt)
- 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.7 Bahnhöfe mit hohen Personenströmen*

- 11.8 (unbesetzt)
- 11.9 Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte*
- 11.10 Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
- 11.11 Flughäfen
- 11.12 Sonstige Kritische Infrastrukturen *
- 11.13 Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *

* Einstufung der Brandschulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Ist ein in dieser Anlage nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

25. **Sachstandsbericht zur Pflasterung des Bahnhofsvorplatzes**

Tariflich Beschäftigter Klockhaus stellt anhand einer Powerpoint-Präsentation die Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes vor und erläutert dabei noch einmal ausführlich die Hintergründe, die zur Auswahl des vorgeschlagenen Pflasters geführt hätten. Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt. Auf Anmerkung von StV. Cosar äußert er, dass jeder Pflasterstein mit der Zeit nachdunkele.

StV. Dr. Meyer-Wilmes und StV. Schnütgen teilen mit, dass sie die Angelegenheit als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt wissen wollten und als Kompromiss, das dunklere graue Pflaster ohne Sprengelung vorschlagen würden.

StV. Tekath teilt mit, dass ihre Fraktion sich dem Vorschlag der Verwaltung anschließen.

Bürgermeisterin Northing entgegnet, dass die Verwaltung sich noch einmal intensiv mit der Thematik beschäftigt habe und an ihrem Vorschlag festhalte.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt und der Rat nicht von seinem Rückholrecht gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW Gebrauch macht, wird die von der Verwaltung vorgeschlagene Pflasterung als Geschäft der laufenden Verwaltung realisiert.

26. **Aufhebung des Sperrvermerks zum Neubau Turnhalle Bresserberg**

- Drucksache Nr. 890 /X. -

Erster Beigeordneter Haas teilt mit, dass der Passus "Neubau der Turnhalle und der Fertigstellung der Tribüne" im Beschlussvorschlag entsprechend der Formulierung im Wirtschaftsplan des GSK in Anführungsstriche zu stellen sei. Auf Nachfrage von StV. Schmidt zur Vermeidung des Eindrucks der damit einhergehenden Fertigstellung der Tribüne verweist er auf eine mögliche Klarstellung im Beschluss und meint, dass sich dieses auch aus der Sachverhaltsschilderung der Drucksache ergebe.

StV. Gebing teilt mit, dass seine Fraktion dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen werde. Er führt an, dass es um die Umsetzung des Sportstättenkonzeptes der Stadt Kleve für die Klever Schulen und Vereine und nicht etwa um die Realisierung der Wünsche einzelner Vereine gehe. Er führt kurz zu den Inhalten des Konzeptes für diesen Bereich aus. Um zügig mit der Baumaßnahme beginnen zu können, wolle seine Fraktion heute auch über den Standort der Turnhalle entscheiden, die auch nach Rücksprache mit den Schulen im unteren Bereich der Umkleidekabinen und Hausmeisterwohnung angesiedelt werden solle. Die Verquickung mit Interessen von Vereinen sehe sie nicht als zielführend

an, da es um die Errichtung einer städtischen Sportanlage gehe. Die CDU-Fraktion beantrage daher die Erweiterung des Beschlussvorschlages nach "Turnhallenneubaus" um den Passus "im Bereich der heutigen Umkleidekabinen sowie der Hausmeisterwohnung".

StV. Rütter verleiht seinem Unverständnis über die beantragte Erweiterung der CDU-Fraktion Ausdruck, da dieser Aspekt in den Gesprächen mit den Vereinen nicht angesprochen worden sei. Die Verwaltung habe eine seriöse Planung aufstellen sollen, aufgrund derer eine wertfreie Entscheidung im Interesse aller Beteiligten getroffen werden könne.

StV. Tekath teilt mit, dass ihre Fraktion der beantragten Erweiterung nicht zustimmen werde. Sie macht deutlich, dass die Aufhebung des Sperrvermerks zur ergebnisoffenen Beplanung dieses Bereichs auf Grundlage der von den Schulen und Vereinen bezeichneten Anforderungen erforderlich sei. Eine jetzige Entscheidung für den Standort könne sich am Ende als falsch erweisen und dann aber nicht mehr korrigiert werden.

StV. Dr. Meyer-Wilmes äußert, dass ihre Fraktion sich bereits für den unteren Standort der Turnhalle ausgesprochen habe, die Prüfung aber alle Möglichkeiten in Betracht ziehen solle. Aus ihrer Sicht gehe es um ein Gesamtkonzept, welches auf Grundlage der von den Vereinen und Schulen dargelegten Nutzungen erarbeitet werde und auch die Tribüne mit einbeziehe. Sie schlägt daher vor, den Sperrvermerk für die erforderlichen Planungen aufzuheben und auf die Gesamtplanung hin zu formulieren, in dem die erforderlichen Konzepte bis Anfang September abgefragt würden, um sie in der Sportausschusssitzung im September auch mit Blick auf ein Gesamtkonzept zu thematisieren.

StV. Dr. Merges erinnert daran, dass sich auch seine Fraktion immer für den Standort der Turnhalle im unteren Bereich ausgesprochen habe und sie auch nach wie vor daran festhalte. Mit Entscheidung für den Standort könne der Startschuss für die weiteren Entwicklungen in diesem Bereich gegeben werden, so dass seine Fraktion zustimmen werde.

Es folgt eine mitunter hitzige Debatte zum Verfahren, in dem die unterschiedlichen Eindrücke und Intentionen insbesondere aus den Gesprächen mit Blick auf die von der CDU-Fraktion beantragte Erweiterung zum Standort der Halle sowie das Schreiben der beiden Vereine dargelegt werden.

Erster Beigeordneter Haas schlägt als Kompromiss vor, den Beschlussvorschlag dahingehend zu ergänzen, den Sperrvermerk zugunsten einer Gesamtplanung des Sportgeländes aufzuheben.

StV. Gebing beantragt eine Sitzungsunterbrechung.

Die Sitzung wird um 21.11 Uhr unterbrochen. Fortsetzung um 21.25 Uhr.

Auf die Frage von StV. Gebing, welcher Antrag der weitergehende sei, benennt Bürgermeisterin Northing den Beschlussvorschlag der Verwaltung ergänzt um den Passus "zugunsten einer Gesamtplanung".

StV. Liffers beantragt im Namen der CDU-Fraktion geheime Abstimmung.

Als Stimmzähler werden StV. Stefan Welberts und StV. Schroers benannt.

Bürgermeisterin Northing erläutert das Abstimmungsverhalten und lässt zunächst über den weitergehenden Antrag zugunsten einer Gesamtplanung abstimmen.

Beschluss:

Im Rahmen der geheimen Abstimmung lehnt der Rat der Stadt Kleve mehrheitlich bei 20 Ja-Stimmen und 24 Nein-Stimmen die Aufhebung des Sperrvermerkes für die Haushaltsmittel zum "Neubau der Turnhalle und Fertigstellung der Tribüne" zugunsten einer Gesamtplanung des Sportgeländes am Bresserberg aus dem Wirtschaftsplan GSK 2018 und die Freigabe der Mittel in Gesamthöhe von 4,7 Mio. Euro zugunsten des Turnhallenneubaus ab.

StV. Gebing stellt daraufhin im Namen der CDU-Fraktion den Antrag, den er auf Nachfrage von StV. Tekath noch konkretisiert, den Sperrvermerk zugunsten einer Gesamtplanung des Sportgeländes mit dem Zusatz "unter Festlegung des Turnhallenneubaus im Bereich der heutigen Umkleidekabinen bzw. der Hausmeisterwohnung neben dem Gustav-Hoffmannstadion" aufzuheben.

StV. Welberts beantragt im Namen der SPD-Fraktion namentliche Abstimmung.

StV. Gebing beantragt daraufhin im Namen der CDU-Fraktion geheime Abstimmung, die der namentlichen Abstimmung vorgeht.

Als Stimmzähler werden StV. Stefan Welberts und StV. Schroers benannt.

Bürgermeisterin Northing erläutert das Abstimmungsverhalten.

Beschluss:

Im Rahmen der geheimen Abstimmung beschließt der Rat der Stadt Kleve mehrheitlich bei 24 Ja-Stimmen und 20 Nein-Stimmen, den Sperrvermerk für die Haushaltsmittel zum "Neubau der Turnhalle und der Fertigstellung der Tribüne" zugunsten einer Gesamtplanung des Sportgeländes am Bresserberg aus dem Wirtschaftsplan GSK 2018 aufzuheben und die Mittel in Gesamthöhe von 4,7 Mio. Euro zugunsten des Turnhallenneubaus unter Festlegung des Turnhallenneubaus im Bereich der heutigen Umkleidekabinen bzw. der Hausmeisterwohnung neben dem Gustav-Hoffmannstadion freizugeben.

27. **Jahresabschluss GSK 2017**

- Drucksache Nr. 892 /X. -

Bürgermeisterin Northing lässt zunächst über die Beschlussvorschläge a) bis c) der Drucksache abstimmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig,

- a) den Jahresabschluss 2017 des GSK entsprechend dem vorgelegten Bericht festzustellen,
- b) den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 festzustellen,
- c) den Jahresgewinn 2017 in Höhe von 60.795,66 € in voller Höhe mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Die Mitglieder des Vergabe- und Betriebsausschusses nehmen an der Beratung und Abstimmung zu Beschlussvorschlag d) der Drucksache nicht teil.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, dem Vergabe- und Betriebsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

28. **Jahresabschluss 2017 der USK AöR**

- a) Feststellung des Jahresabschlusses der USK AöR zum 31.12.2017
 - b) Feststellung des Lageberichtes der USK AöR für das Wirtschaftsjahr 2017
 - c) Beschluss über die Ergebnisverwendung
 - d) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- Drucksache Nr. 862 /X. -

Bürgermeisterin Northing lässt zunächst über die Beschlussvorschläge a) bis c) der Drucksache abstimmen.

Beschluss:

Nach Beschluss des Verwaltungsrates der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR am 08.05.2018 fasst der Rat der Stadt Kleve einstimmig folgende Beschlüsse:

- a) Der Jahresabschluss 2017 wird entsprechend dem vorgelegten Bericht festgestellt.
- b) Der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 wird festgestellt.
- c) Das Gesamtergebnis 2017 wird, wie in der Drucksache Nr. 862/X. dargestellt, verwendet.

Über Beschlussvorschlag d) der Drucksache entscheidet der Verwaltungsrat der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner nächsten Sitzung.

29. **Änderungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung/ Einführung von Halb-/Unterflursammelsystemen**

- Drucksache Nr. 889 /X. -

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig die folgenden Satzungen der Umweltbetriebe der Stadt Kleve:

Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom TT.MM.JJJJ zur Änderung der Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve – AöR – vom 21.12.2017 über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert

durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG BGBl. I 1987, S. 602) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I 2017, S. 3295), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts ‚USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve‘ vom 17. Dezember 2008 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung am 08.05.2018 sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve vom 21. Dezember 2017 beschlossen:

Hinweis: Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 Änderungen

a) Der § 10 Abs. 1 wird um einen Satz 2 ergänzt:

„Abholplatz und Standplatz auf dem Grundstück sowie Transportweg werden nach Bedarf festgelegt.“

b) Der § 10 Abs. 2 wird um den Buchstaben l) ergänzt:

„l) auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. des gem. § 25 Berechtigten und Verpflichteten auch Halb-/Unterflurbehälter für Rest-, Papier- und Bioabfälle mit einem Fassungsvermögen von 2.000 l und 3.000 l, für Rest- und Papierabfälle darüber hinaus Unterflurbehälter mit 5.000 l. Die tatsächliche Befüllungsmöglichkeit wird dabei mit 85 % des Fassungsvermögens angenommen, da eine Befüllung von mehr als 85 % aufgrund der Beschaffenheit der Halb- und Unterflurbehälter nicht möglich ist.“

c) Der § 14 wird um einen Abs. 5 ergänzt:

„(5) Für die Standorte von Halb- und Unterflurbehältern im Sinne des § 10 Abs. 2 l erfolgen Standortanalyse und Behälterservice durch die USK.“

d) Im § 15 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Passus angefügt:

„Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 l können von den USK auf Antrag bereitgestellt werden, sofern die vorhandene Behälterkapazität ausreicht und die Benutzung der übrigen zugelassenen Behälter nicht vorgesehen oder möglich ist (s.a. § 15 a).

Die Nutzung der Halbunterflurbehälter setzt die Errichtung eines halbunterflurfähigen Standplatzes (Grube, Bodenwanne etc.) durch den Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstücks sowie die Einholung der ggf. erforderlichen Erlaubnisse voraus.

Die Nutzung der Unterflurbehälter setzt die Errichtung eines vollunterflurfähigen Standplatzes (Grube, Betonwanne, Sicherheitsplateau etc.) durch den Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstücks einschließlich Absicherung sowie die Einholung der ggfs. erforderlichen Erlaubnisse voraus.

Der jeweilige Innenbehälter wird durch die USK gestellt. Die Herrichtung ist mit den USK abzustimmen und hat nach den systemseitigen Vorgaben zu erfolgen. Insbesondere müssen die Standplätze den Vorgaben einer fachgerechten Entsorgung entsprechen.

Über den Einsatz der Halb-/Unterflursysteme auf privatem Grund ist ein Vertrag zu schließen.“

e) Im § 15 Abs. 4 wird am Ende folgender Passus angefügt:

- „ j) Halbunterflurbehälter 1.700 kg
k) Unterflurbehälter 1.500 kg“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den

(Northing)
Bürgermeisterin

(Haas)
Vorsitzender des
Verwaltungsrates
der USK - AöR

(Koppetsch)
Vorstand der
USK - AöR

Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR vom TT.MM.JJJJ zur Änderung der Satzung vom 19. Dezember 2013 über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve

Aufgrund der §§ 7 bis 9, 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve sowie der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK – Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17. Dezember 2008 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR in seiner Sitzung am 08.05.2018 sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve beschlossen:

Hinweis: Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 Änderungen

a) Im § 4 Abs. 1 wird am Ende folgender Passus angefügt:

„ 2000 l Halb-/Unterflurbehälter f. Restabfall	1.343,04 €
3000 l Halb-/Unterflurbehälter f. Restabfall	2.014,56 €
5000 l Unterflurbehälter f. Restabfall	3.357,48 €

Bei den Halb-/Unterflurbehältern wird ein Befüllungsgrad von 85 % zugrunde gelegt (s.a. § 10 Abs. 2 I der Satzung der USK über die Abfallentsorgung).“

b) Im § 4 Abs. 2a wird am Ende folgender Passus angefügt:

„ 2000 l Halb-/Unterflurbehälter	935,04 €
3000 l Halb-/Unterflurbehälter	1.402,56 €

c) Im § 4 Abs. 2b wird am Ende folgender Passus angefügt:

„ 2000 l Halb-/Unterflurbehälter	0,00 €
3000 l Halb-/Unterflurbehälter	0,00 €
5000 l Unterflurbehälter	0,00 €“

d) Der § 4 wird um einen Abs. 8 ergänzt:

„(8) Die jährliche Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung von Halb-/Unterflurbehältern (für Standortanalysen, Behälterservice, Behältermanagement, Mehrkosten der Behälteranschaffung) wird nach dem Fassungsvermögen der Halb-/Unterflurbehälter bemessen.

Sie beträgt jährlich für

Halb-/Unterflurbehälter	2000 l Rauminhalt	400,00 €,
Halb-/Unterflurbehälter	3000 l Rauminhalt	500,00 €,
Unterflurbehälter	5000 l Rauminhalt	600,00 €.“

e) Im § 5 Abs. 1 Satz 1 wird nach „§ 4 Abs. 1, 2, 4, 5“ „und 8“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den

(Northing)
Bürgermeisterin

(Haas)
Vorsitzender des
Verwaltungsrates
der USK - AöR

(Koppetsch)
Vorstand der
USK - AöR

30. **Dauerhafte Vierzügigkeit der Karl Kisters Realschule ab dem Schuljahr 2019/2020**
(Antrag der CDU-Fraktion vom 11.06.2018)

StV. Cosar erläutert den Antrag.

Auf Nachfrage von StV. Dr. Merges erläutert Bürgermeisterin Northing die in der Geschäftsordnung geregelte Sechs-Monatsfrist.

StV. Rütter äußert die Zustimmung zum CDU-Antrag.

StV. Tekath führt das Gutachten von Garbe und Lexis an und beharrt auf einer Dreizügigkeit der Karl Kisters Realschule, woraufhin StV. Cosar entgegnet, dass gerade Garbe und Lexis die Vierzügigkeit seit Jahren nachgewiesen hätten.

StV. Bay führt aus, dass der Rat zwei nebeneinander gleichberechtigte Schulsysteme beschlossen habe. Einziges Argument für eine vierzügige Karl Kisters Realschule stelle die Möglichkeit des § 132c Schulgesetz NRW zur Sicherung der Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler dar. Solange von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht werde und das integrierte Schulsystem lediglich als Abschlusssort diene, könne er dem Antrag nicht zustimmen.

StV. Dr. Meyer-Wilmes äußert, dass sich an der Situation aus 2017 nichts geändert habe und sie sich eine Beratung im Schulausschuss wünsche.

StV. Tekath erinnert daran, dass Garbe und Lexis immer festgestellt hätten, dass das Schulgebäude für eine dauerhafte Vierzügigkeit nicht geeignet sei. Auch sie sehe eine Vierzügigkeit zudem nur als gerechtfertigt an, wenn von der Möglichkeit des § 132 Schulgesetz NRW Gebrauch gemacht werde.

StV. Janssen spricht von einer ideologischen Diskussion über die Konkurrenz zwischen integriertem und gegliedertem Schulsystem, die derzeit mit 21 Zügen geführt und im Folgenden von ihm erläutert würden. Aufgrund des Raumprogramms sei aber festgestellt worden, dass die Karl Kisters Realschule vier Züge aufnehmen könne.

Bürgermeisterin Northing hält dem entgegen, dass die Verwaltung immer deutlich gemacht habe, dass die Räumlichkeiten für eine dauerhaft vierzügig geführte Karl Kisters Realschule nicht ausreichen und einzig eine Überhangsklasse unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise gebildet werden könne.

StV. Welberts stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerliste und namentliche Abstimmung.

StV. Cosar, StV. Bay und Bürgermeisterin Northing bekräftigen daraufhin noch einmal ihre Standpunkte. StV. Cosar spricht sich zudem im Namen der CDU-Fraktion ebenfalls für eine namentliche Abstimmung aus, damit die Eltern später wüssten, an wen sie sich wenden müssten.

Es folgt die namentliche Abstimmung, in der die Stadtverordneten und die Bürgermeisterin wie folgt abstimmen:

Ackeren, van, Barend	ja
Bay, Michael	nein
Boskamp, Heinz	nein
Bucksteeg, Friedhelm	ja
Bungert, Alexander	ja
Cosar, Heinz-Jörg	ja
Döllekes, Fredi	nein
Driever, Gerd	ja
Duenbostell, Horst	nein
Fischer, Heidi	nein
Fischer, Wilhelm	nein
Fuchs, Anne	nein
Gebing, Wolfgang	ja
Gerritzen, Christa	nein
Gietemann, Josef	nein
Goertz, Heinz	nein
Heyrichs, Michael	ja
Hiob, Georg	ja
Hütz, Klaus-Werner	nein
Janßen, Alexander	nein
Janssen, Udo	ja
Kanders, Angelika	ja
Kumbrink, Michael	nein
Lichtenberger, Niklas	nein
Liffers, Werner	ja
Maaßen, Manfred	ja
Merges, Dr. Fabian	nein
Meyer-Wilmes, Dr. Hedwig	nein
Northing, Sonja	nein
Rambach, Andreas	ja
Ricken, Edmund	ja
Rütter, Daniel	ja
Sanders, Norbert	ja
Schmidt, Joachim	ja
Schnütgen, Wiltrud	ja
Schoofs, Christian	ja
Schroers, Benedict	ja
Siebert, Susanne	nein
Teigelkötter, Friedrich	ja
Tekath, Petra	nein
Thon, Sarah	nein
Verhoeven, Werner	ja
Welberts, Sonja	nein
Welberts, Stefan	nein

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve stimmt mit 22 Ja- und 22 Nein-Stimmen ab. Der Antrag der CDU-Fraktion auf dauerhafte Vierzügigkeit der Karl Kisters Realschule ab dem Schuljahr 2019/2020 ist damit abgelehnt.

31. **Umsetzung in Ausschüssen**

(Antrag der SPD-Fraktion vom 11.06.2018)

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig folgende Umsetzung in Ausschüssen:

Umwelt- und Verkehrsausschuss

für Fischer, Wilhelm neu Gerritzen, Christa

Bau- und Planungsausschuss, sachkundige Bürger

für Meyer, Dietmar neu Schlug, Dietmar

32. **Gutachten zur Untersuchung der Gewässerökologie des Spoykanals**

(Antrag der FDP-Fraktion vom 10.06.2018)

StV. Rütter begründet den Antrag.

Nach Erläuterung des Ersten Beigeordneten Haas zur aktuellen Prüfung der Gesamtzusammenhänge der Algenproblematik im Spoykanal einigen sich die Anwesenden auf Vorschlag von StV. Gebing darauf, die Angelegenheit in einer Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses im Oktober/ November diesen Jahres nach Vorstellung der Prüfungsergebnisse erneut zu beraten.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig, die Prüfungsergebnisse der ökologischen Gesamtzusammenhänge im Spoykanal vorzustellen und mit Blick auf eine nachhaltige Lösung der Algenproblematik in einer Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses im Oktober/ November diesen Jahres erneut zu beraten.

33. **Umsetzung in Ausschüssen**

(Antrag der Fraktion Offene Klever vom 16.06.2018)

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beschließt einstimmig folgende Umsetzung in Ausschüssen:

Umwelt- und Verkehrsausschuss, sachkundige Bürger

für Bouten, Barbara neu Backasch, Stefan

Schulausschuss, stellvertretendes Mitglied

für Oster, Anja neu Schütt, Britta

34. **Mitteilungen**

a) STADTRADELN

Bürgermeisterin Northing teilt mit, dass am heutigen Tage der Startschuss für das STADTRADELN 2018 gefallen sei und wirbt für die Teilnahme.

b) Beuth

Bürgermeisterin Northing berichtet über die jüngsten Entwicklungen zu Christian Peter Wilhelm Beuth und erklärt, dass sie in Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden veranlasst habe, dass die Gedenkplakette am Geburtshaus von Beuth unverzüglich abgenommen werde. Der Sachverhalt werde weiter überprüft und anschließend berichtet.

c) Krähen Kellen

Technischer Beigeordneter Rauer berichtet über den Sachstand zur Krähenplage in Kellen. Bei der Unteren Naturschutzbehörde hätten ein Rückschnitt der Bäume im Herbst sowie eine Überprüfung der Bäume erreicht werden können. Darüber hinaus werde die Verwaltung auch mit dem Ministerium Kontakt aufnehmen.

d) Kaskade

Technischer Beigeordneter Rauer informiert darüber, dass die Sicherungsmaßnahmen abgeschlossen seien, die Baustelle aber noch abgeräumt und die Sicherung des Bauwerks noch geklärt werden müsse. Der Weg könne daher noch nicht freigegeben werden.

e) Sanierung Friedhofsmauer Kellen

Technischer Beigeordneter Rauer teilt mit, dass die Sanierung der Friedhofsmauer Kellen im August begonnen und abgeschlossen werden solle.

f) Veranstaltung Kompetenzzentrum Frau und Beruf Niederrhein

Gleichstellungsbeauftragte Tertilt-Rübo macht auf die Veranstaltung "Hier geht viel mehr - Berufstätige Frauen mit Behinderung" im Familienzentrum SOS Kinderdorf aufmerksam.

35. Anfragen

a) Beuth

StV. Bay erläutert die Bedeutung des Antisemitismus in Preußen und kritisiert den Umgang mit den jüngsten Entwicklungen zu Christian Peter Wilhelm Beuth. Es gebe einen einstimmigen Ratsbeschluss zur Anbringung der Gedenkplakette, über den sich die Bürgermeisterin ohne Rücksprache mit dem Rat hinweggesetzt und dadurch den Rat ausgehebelt habe. Er sehe keinen Grund für dieses schnelle Handeln.

StV. Schmidt fragt, ob es nicht möglich gewesen wäre, die Angelegenheit mit einem Tag Abstand in der heutigen Ratssitzung durch Erweiterung der Tagesordnung zu thematisieren. StV. Janssen fragt nach der Gewissheit über den Wahrheitsgehalt der neuesten Erkenntnisse.

Bürgermeisterin erklärt, dass es ihr ein persönliches Bedürfnis gewesen sei, die Plakette abzunehmen und sie zudem Gefahr im Verzug gesehen habe. Hinsichtlich des Wahrheitsgehaltes der Informationen habe sie sich auf die Einschätzung des

Stadtarchivars Drs. Thissen verlassen. Sie werde prüfen lassen, ob sie gegen den Ratsbeschluss verstoßen habe.

StV. Dr. Meyer-Wilmes äußert, dass sie es für sinnvoll halte, im Ausschuss für Kultur und Stadtgestaltung grds. die verschiedenen Formen des Antisemitismus zu behandeln.

b) Raumnot Sprechstunde Kinderschutzbund

StV. Dr. Meyer-Wilmes fragt die Bürgermeisterin, ob es ihr möglich sei, dem Kinderschutzbund für die Durchführung seiner Sprechstunde geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, da der jetzige Standort in der Montessorischule zum 30.08. aufgegeben werden müsse.

Bürgermeisterin Northing verweist auf einen entsprechenden Auftrag an das GSK, woraufhin Erster Beigeordneter Haas ergänzt, dass die Fristen ggf. verlängert würden und die Verwaltung bei der Suche nach einer neuen Unterkunft Hilfestellung leisten werde.

c) Studie barrierefreie Innenstadt HSRW

StV. Boskamp erinnert an seine Anfrage in der Ratssitzung am 16.05.2018.

Bürgermeisterin Northing sagt Prüfung zu.

d) Auswirkungen Maut

StV. Duenbostell möchte wissen, ob die Maut auch für die städtischen Müllfahrzeuge zu zahlen sei.

Erster Beigeordneter Haas bejaht dies für die Fahrzeuge ab 7,5 t und verweist auf eine Abrechnung über die Gebühren für die Abfallentsorgung.

Ende der Sitzung: 22.57 Uhr

(Northing)
Bürgermeisterin

(Berns)
Schriftführerin